

**870/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Mag. Harald Stefan,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 12.06.2019	Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867 zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 684/1988, wird wie folgt geändert:	
Hinweis der Parldion: Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthält zum Einbringenszeitpunkt keine Gliederung in Absätze: Artikel 5. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.	<i>Nach Art. 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:</i>	
	„Die Verwendung von Bargeld unterliegt keinen Einschränkungen.“	Die Verwendung von Bargeld unterliegt keinen Einschränkungen.